

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 3 L 350/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

g e g e n

das Polizeipräsidium, Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam, Az.: StB 4.3-451-43/97/20,

Antragsgegner,

wegen Versammlungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 9. April 2020

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Degèle
als Vorsitzende gemäß § 80 Abs. 8 VwGO,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

I. Soweit der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm unter Auflagen die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel in der Zeit von 14:00 - 16:30 Uhr in Potsdam mit dem Motto „Menschenkette für die sofortige Evakuierung der Menschen aus den griechischen Lagern! Die Landesregierung muss sofort die Menschen ausfliegen!“ zu gewähren,

hat der Antrag keinen Erfolg.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag die Gewährung der Durchführung einer von ihm am 3. April 2020 angemeldeten Versammlung und damit eine Ausnahme vom allgemeinen Versammlungsverbot aus § 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (im Folgenden: SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 11]) geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 13]). Für dieses ist im Eilverfahren der Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft.

Der Antrag ist zulässig. Entgegen der Ansicht des Antragstellers folgt aus der Regelung des allgemeinen Versammlungsverbotes in § 1 der auf der Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz ergangenen SARS-CoV-2-EindV nicht bereits die Unzulässigkeit des Antrages wegen fehlender Passivlegitimation des Antragsgegners. Die Frage nach der Passivlegitimation, also ob der Antragsgegner trotz des allgemeinen Versammlungsverbotes zur Gewährung oder Verweigerung des geltend gemachten Begehrens auf Durchführung einer Versammlung in direkter Anwendung von Art. 8 Grundgesetz (GG) zuständig wäre, stellt eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit eines Antrages dar (vgl. Kopp, VwGO, Vorb § 40 Rz. 28).

Der Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn die begehrte Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur

- 3 -

Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) in gleicher Weise glaubhaft zu machen wie die Gründe, welche die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund).

Dem Wesen und Zweck des Verfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO entsprechend, kann das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem jeweiligen Antragsteller nicht schon das gewähren, was Ziel eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens wäre. Begehrt ein Antragsteller - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden anderenfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. OVG Bln-Bbg, Beschlüsse vom 17. Oktober 2017, 3 S 84.17 / 3 M 105.17, juris Rz. 2 und vom 28. April 2017, 3 S 23.17, juris Rz. 1).

Nach diesem Maßstab hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch für den Hauptantrag nicht glaubhaft gemacht. Vorliegend ist ein Obsiegen des Antragstellers in einem etwaigen Hauptsacheverfahren nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist vielmehr davon auszugehen, dass ihm der geltend gemachte Anordnungsanspruch, d.h. die begehrte Gewährung der Durchführung seiner Versammlung „Menschenkette“, nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zusteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV sind öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sowie sonstige Ansammlungen untersagt. Gemäß § 11 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV wird das Betreten öffentlicher Orte bis zum 19. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks. Ausnahmen hierzu werden in § 11 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV genannt. Die Teilnahme an einer Versammlung ist darin nicht als vom Verbot ausgenommen angeführt.

- 4 -

- 4 -

Ein Anspruch auf die vom Antragsteller begehrte, den vorstehend erörterten Regelungen der SARS-CoV-2-EindV widersprechende Gewährung der Durchführung der Versammlung „Menschenkette“ ergibt sich nicht unmittelbar aus Artikel 8 Abs. 1 und 2 GG. Die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV stellen nämlich bei summarischer Prüfung keinen verfassungswidrigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit des Antragstellers dar.

Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 u.a., juris Rz. 61); dies umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 1 BvR 458/10, juris Rz. 110). Dieses Recht des Veranstalters kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern Dritter kollidiert (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2014, 1 BvR 2135/09, juris Rz. 13).

Der Anordnung eines temporären Versammlungsverbots gemäß § 1 SARS-CoV-2-EindV begegnet im Rahmen der bei der zu treffenden Eilentscheidung allein möglichen summarischen Prüfung keinen Bedenken. Entgegen der Ansicht des Antragstellers steht die bundesgesetzliche Regelung versammlungsrechtlicher Eingriffsbefugnisse in § 15 des Versammlungsgesetzes einer Regelung aufgrund anderer als aus einer Versammlung selbst herrührenden Gefahren - wie hier aus der Covid-19-Pandemie folgenden Gesundheitsgefahren - nicht entgegen (vgl. Großcurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rz. 11). Das Versammlungsverbot findet in § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Hiernach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Dies ist nach der aktuellen Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 im Hinblick auf Infektionsfälle mit dem neuen

- 5 -

- 5 -

Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit und damit auch in Brandenburg der Fall (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; letzter Abruf: 9. April 2020). Entgegen der Auffassung des Antragstellers kommt es nach der gesetzlichen Konzeption der Eingriffsnorm des § 28 Abs. 1 IfSG nicht darauf an, ob sich unter den Teilnehmern der von ihm geplanten Versammlung Ansteckungsverdächtige befinden. Ausreichend ist wie ausgeführt, dass grundsätzlich in der Bevölkerung Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige vorhanden sind. Ob und in welchem Umfang sodann einschränkende Maßnahmen gegen andere Personen, die nicht krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind, rechtmäßig möglich sind, ist nicht auf der Ebene des Tatbestands, sondern erst bei der konkreten Ausgestaltung auf Rechtsfolgenseite relevant. Vor diesem Hintergrund kommt es an dieser Stelle auf die Berechnungen des Antragstellers, wonach am Ort der Versammlung lediglich ein geringer Teil der Bevölkerung infiziert sei, nicht an.

Das in § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ausgesprochene allgemeine Versammlungsverbot erscheint mit Blick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG zur Vermeidung von erheblichen Gesundheitsgefahren verhältnismäßig. Das angeordnete Verbot von Versammlungen ist eine derzeit notwendige und angemessene Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, um die weitere Verbreitung von Infektionen zu verhindern (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 23. März 2020, OVG 11 S 12/20, juris Rz. 8; VG Berlin, Beschluss vom 4. April 2020, VG – SR 1/20 zur Berliner Rechtslage, n.v.; VG Hamburg, Beschluss vom 4. April 2020, 3 E 156820, zur Hamburger Rechtslage).

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit des angeordneten Versammlungsverbots kommt der Antragsgegnerin ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu, da es sich angesichts der seit mehreren Wochen exponentiell wachsenden Infektionszahlen um eine notwendigerweise mit Ungewissheiten belastete Situation handelt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2020, OVG 11 S 12/20, juris Rz. 10). Das SarsCov-2-Virus ist neuartig. Die medizinische Forschung etwa zu Fragen der Infektiosität, der Verbreitungswege, der Krankheitsverläufe, der Therapieansätze, der Impfstoffentwicklung und der Evaluation der zur Verhinderung der Verbreitung ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen hat erst begonnen. Gesicherte medizinische Erkenntnisse liegen

- 6 -

- 6 -

noch nicht flächendeckend vor. In dieser mit Ungewissheit belasteten Situation liegt es zuvorderst in der politischen Verantwortung des Ordnungsgebers im Rahmen seiner jeweiligen Kompetenzen im Bereich des Infektionsschutzes die von ihm für zweckmäßig erachteten Entscheidungen zu treffen (VG Hamburg Beschluss vom 4. April 2020, 3 E 1568/20). Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stelle der dazu berufenen politischen Organe zu treten. Denn insoweit ermangelt es rechtlicher Maßstäbe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978, 2 BvL 8/77, juris Rz. 96). Aufgrund des tiefgreifenden Eingriffs in Art. 8 Abs. 1 GG ist der Ordnungsgeber andererseits von Verfassung wegen ebenso verpflichtet zu prüfen, ab wann Lockerungen des Versammlungsverbots möglich sind. Der Ordnungsgeber hat fortlaufend während des Geltungszeitraums der Verordnung eine diesbezügliche Evaluierungspflicht. Dass diese Prüfungen fortwährend stattfinden, lässt sich der Tagespresse entnehmen.

Derzeit bestehen an der Geeignetheit des Versammlungsverbots keine Zweifel. Es dient dem Zweck, Kontakte zwischen Personen weitestgehend in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu reduzieren, um Infektionsketten zu brechen. Mildere Mittel als die Anordnung eines generellen Versammlungsverbotes, die gleichsam geeignet sind, Kontakte zwischen Menschen zu verringern und insbesondere größere Menschenansammlungen zu verhindern, sind derzeit nicht ersichtlich. Selbst die in anderen Bundesländern enthaltenen Ausnahmeregelungen erfassen nur wesentlich niedrigere Teilnehmerzahlen als die hier vom Antragsteller angemeldeten. Ob bei fortschreitendem Erkenntnisgewinn über den Verlauf der Pandemie, die Schutzmöglichkeiten vor Verbreitung sowie der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen ein ausnahmsloses Versammlungsverbot weiterhin gerechtfertigt erscheint, braucht hier nicht entschieden zu werden, da die einmalig beantragte Versammlung des Antragstellers bereits in wenigen Tagen stattfinden soll. Das Versammlungsverbot ist, insbesondere mit Blick auf dessen zeitliche Begrenzung, angemessen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass ihm aufgrund des von ihm für die Versammlung „Menschenkette“ benannten Maßnahmenkatalogs ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegen den Antragsgegner entgegen dem Wortlaut der SarsCov-2-EindV, die eine solche Ausnahme nicht vorsieht, unmittelbar aus seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Art. 8 Abs. 1 GG zusteht. Es ist bereits fraglich, ob der Antragsgegner hierfür zuständig

- 7 -

- 7 -

wäre. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass dem Infektionsschutz im Sinne der Sars-2-Cov-EindV hinreichend Rechnung getragen werden kann. So liegt es bereits nicht im Einflussbereich des Antragstellers, wie viele Teilnehmer tatsächlich zu der von ihm angezeigten Versammlung kämen, um zu gewährleisten, dass der von ihm ins Auge gefasste Mindestabstand der Teilnehmer von 2 m (Antrag) bzw. 3 m (Anmeldung) eingehalten werden kann. Auch kann er nicht hinreichend gewährleisten, dass die Teilnehmer die von ihm angedachten Maßnahmen tatsächlich umsetzen. Eine Einflussmöglichkeit, die er gegebenenfalls als Versammlungsleiter wahrnehmen kann, hat er auch weder für die Anreise noch für die Abreise der Teilnehmer. Allein der für die Anreise gewünschte zeitliche Abstand von 15 Minuten dürfte hierfür nicht ausreichen. Schon bei ihrem Weg zum genauen Standort in der Menschenkette müssten die Anreisenden einen Großteil der geplanten, in Sektoren unterteilten, Versammlungsstrecke passieren. Hinzu kommt, dass eine öffentliche Versammlung, die auch an einem Sonntag stark von Spaziergängern frequentierten Ort wie der Potsdamer Innenstadt abgehalten werden soll, bereits ihrem Zweck nach darauf ausgerichtet ist, Aufmerksamkeit auch bei unbeteiligten Dritten zu erwecken. Es ist weder vorhersehbar noch vom Antragsteller als Veranstalter zu beeinflussen, dass unbeteiligte Personen von außen zu der Versammlung hinzukommen. Darüber hinaus dürfte es sich für den Antragsteller als unmöglich darstellen, dass Gebot für den Mindestabstand, das nach seinem Vortrag im Eilantrag nur für haushaltsfremde Personen gelten soll, zu überwachen. Wie hier vor Ort festgestellt werden soll, ob haushaltsfremde Personen mit Mindestabstand stehen, ist nicht erkennbar. Schließlich ist für das Gericht nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich, ob das Tragen von Masken oder der vom Antragsteller vorgeschlagenen Schals geeignet ist, das Übertragungsrisiko mit Blick auf die nach der Antragsschrift geplante Dauer der Versammlung von 2,5 h (bei Anmeldung der Versammlung 1,5 h) erheblich zu senken.

Vorstehendes gilt für mit dem Verbot von Veranstaltungen einhergehende Eingriffe in den Art. 5 GG.

II. Der Hilfsantrag des Antragstellers hat keinen Erfolg. Soweit er damit beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung des Antragsgegners vom 8. April 2020 anzuordnen,

- 8 -

- 8 -

ist sein Antrag bereits nicht statthaft.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist hier nicht statthaft, da das Schreiben des Antragsgegners vom 8. April 2020 kein Verwaltungsakt ist. Dieses stellt nach seinem Wortlaut lediglich einen Hinweis auf die geltende Rechtslage dar. Auch eine hier nach der im öffentlichen Recht entsprechend anwendbare Auslegungsregel des § 133 BGB erfolgte Auslegung ergibt nichts anderes. Der Antragsteller kann das Schreiben des Antragsgegners nur als Hinweis verstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit Ziffer 1.5 und 45.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und berücksichtigt, dass die gerichtliche Entscheidung in dem gegen eine versammlungsrechtliche Auflage gerichteten vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Hauptsache regelmäßig faktisch vorwegnimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das

Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Degèle

Beglaubigt



Ulshöfer

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

